

Personalrat

**Gesamtschulen * Gemeinschaftsschulen *
Sekundarschulen * PRIMUS-Schulen**

bei der Bezirksregierung Düsseldorf



Am Bonnehof 35, 40474 Düsseldorf

☎ 0211-475 4003, -5003, -4008

☎ 0211-8756 5103 1539

🌐 www.gesamtschul-pr.de

✉ claudia.paar@brd.nrw.de

Sprechzeiten:

Mo, Di, Do von 10:00 – 16:00 Uhr

Fr von 10:00 – 14:00 Uhr

Vorsitzende: Claudia Paar

Dezember 2018

Neuberechnung der Startgutschriften in der Zusatzversorgung

Am 31.12.2001 wurde die Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes grundlegend geändert. Die bis dahin erworbenen Zusatzrentenansprüche wurden in eine sogenannte „Startgutschrift“ umgerechnet. Dagegen haben viele geklagt. Durch die Urteile des Bundesgerichtshofes von 2007 und 2016 wurde eine Neuregelung notwendig.

Im Juli 2017 einigten sich die Tarifvertragsparteien des öffentlichen Dienstes über eine weitere Neuberechnung der Startgutschriften für rentenferne Pflichtversicherte.

Die „Startgutschriften“ für alle rentenfernen Pflichtversicherten werden automatisch individuell neu nachberechnet und den Pflichtversicherten mitgeteilt.

Nur Kolleginnen und Kollegen mit dem Geburtsjahr 1947 und später, die 2001 im öffentlichen Dienst tarifbeschäftigt waren, sind betroffen und können nun monatlich mit bis zu 18 Euro mehr Rente rechnen. Wir empfehlen eine genaue Prüfung des Versicherungsnachweise 2017, die zur Zeit an die Betroffenen verschickt wurden und werden.

Nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach Erhalt der individuellen Neuberechnung kann Widerspruch eingelegt werden. Es wird daher dringend empfohlen, sich das Eingangsdatum genau zu merken.

Auch nach der Neuberechnung werden nämlich nach Ansicht von Rentenexperten und Anwälten im Wesentlichen immer noch Gruppen benachteiligt, die einen Widerspruch einreichen sollten/könnten:

1) Personen mit gebrochenen Erwerbsbiographien (z.B. mit Auszeiten wegen Kindern ...)

Bei der Berechnung der Startgutschriften wurden nicht die tatsächlich erworbenen Anwartschaften sondern von einer lückenlosen Beschäftigung ausgegangen und eine hohe fiktive gesetzliche Rente zum 65. Lebensjahr ermittelt. Umso niedriger wurde dann die Startgutschrift angesetzt. Ausserdem gibt es keine Härtefallregelungen z.B. für Schwerbehinderte.

2) Diejenigen, die zum Stichtag 31.12.2001 nicht verheiratet waren:

Im Gegensatz zu den Verheirateten wurde bei der Umstellung 2001 den Alleinstehenden die Steuerklasse I/0 zugewiesen mit gravierenden Auswirkungen auf die Höhe der Startgutschriften. Berechnungsgrundlage war nämlich das Nettoeinkommen, das in der Steuerklasse I/0 deutlich geringer ausfällt als in Klasse III/0. Zudem wurde die Möglichkeit gestrichen, die Zusatzrente etwa als verheiratete Person bei Eintritt in den Ruhestand abermals berechnen zu lassen.

Nur mit einem fristgerechten schriftlichen Einspruch/Widerspruch behält man sich juristisch alle Optionen offen. Man sollte darin auch eine schriftliche Bestätigung des Eingangs des Einspruchs/Widerspruchs fordern.

Der schriftliche Einspruch/Widerspruch kann formlos formuliert sein.

Dabei kann z.B. grundsätzlich kritisch Bezug genommen werden auf die Zugehörigkeit zu einer der obengenannten nach der Neuberechnung immer noch benachteiligten Gruppen.

Ein Einspruch könnte z.B. nach folgendem Muster formuliert werden:

Name:

Vorname:

Anschrift:

Versicherungsnummer:

Datum:

An die Versorgungsanstalt
des Bundes und der Länder (VBL)
76240 Karlsruhe

Betr.: Neuberechnung meiner Startgutschrift

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben mir mit Schreiben vom die für mich errechnete neue Anwartschaft (Startgutschrift) per 31.12.2001 mitgeteilt. Mit dieser Neuberechnung bin ich nicht einverstanden und lege hiermit gegen diese Festsetzung meiner Startgutschrift

E i n s p r u c h

ein.

Ich gehöre nämlich zu einer der Gruppen, die nach Ansicht von Rentenexperten und Anwälten auch nach der Neuberechnung der Startgutschriften immer noch benachteiligt werden wie z.B.:

- 1) Versicherte mit gebrochenen Erwerbsbiographien (z.B. mit Auszeiten wegen Kindern ...)
Bei der Berechnung der Startgutschriften wurden nicht die tatsächlich erworbenen Anwartschaften sondern von einer lückenlosen Beschäftigung ausgegangen und eine hohe fiktive gesetzliche Rente zum 65. Lebensjahr ermittelt. Umso niedriger wurde dann die Startgutschrift angesetzt. Ausserdem gibt es keine Härtefallregelungen z.B. für Schwerbehinderte.
- 2) Versicherte, die zum Stichtag 31.12.2001 nicht verheiratet waren:
Im Gegensatz zu den Verheirateten wurde bei der Umstellung 2001 den Alleinstehenden die Steuerklasse I/0 zugewiesen mit gravierenden Auswirkungen auf die Höhe der Startgutschriften. Berechnungsgrundlage war nämlich das Nettoeinkommen, das in der Steuerklasse I/0 deutlich geringer ausfällt als in Klasse III/0. Zudem wurde die Möglichkeit gestrichen, die Zusatzrente etwa als verheiratete Person bei Eintritt in den Ruhestand abermals berechnen zu lassen.

Ich bitte sie, mir den Eingang dieses Schreibens schriftlich zu bestätigen.

Mit freundlichen Grüßen